

Aktenzeichen: 2 AZR 263/81

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Beschluß vom 28. April 1983
- 2 AZR 263/81 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 19. August 1980
Marburg - 1 Ca 67/80 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 12. März 1981
Frankfurt am Main - 12 Sa 1013/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Erledigung der Hauptsache wegen Weiterbeschäftigung

Gesetz:

BGB § 620 Befristeter Arbeitsvertrag; ZPO § 91 a

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 263/81

12 Sa 1013/80 Frankfurt am Main

Verkündet am
28. April 1983

Bittner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

BESCHLUß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 28. April 1983 durch den Vorsitzenden Richter Hillebrecht, die Richter Prof. Dr. Röhslers und Dr. Weller sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Peppler und Wellhausen für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das beklagte Land trägt die Kosten des Rechtsstreits.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Die Klägerin hat aufgrund der im Juni 1978 bestandenen Zweiten Staatsprüfung die Befähigung zum Lehramt für die Mittelstufe in Hessen. Sie vertritt die Fächer Biologie und Sozialkunde. Ihr nach den Einstellungsrichtlinien für Lehrer mit Lehramtsbefähigung in Hessen errechneter sogenannter gewichteter Notenmittelwert beträgt 3,0. Aufgrund mehrerer befristeter Arbeitsverträge ist sie seit dem 1. Mai 1978 ununterbrochen, aber mit unterschiedlicher Dauer der Unterrichtsverpflichtung, beim beklagten Land tätig gewesen. Der letzte bis zum 31. Juli 1980 befristeter Arbeitsvertrag sah eine Unterrichtsverpflichtung von 13 Wochenstunden vor.

Mit der am 14. März 1980 erhobenen Klage hat die Klägerin die Feststellung begehrt, daß ihr Arbeitsverhältnis zum beklagten Land über den 31. Juli 1980 hinaus unbefristet fortbesteht. Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des beklagten Landes die Klage abgewiesen. Mit der Revision hat die Klägerin die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils erreichen wollen, während das beklagte Land beantragt hatte, die Revision zurückzuweisen. Während des Revisionsverfahrens teilte das beklagte Land mit, daß zwischen den Parteien am 1. Februar 1982 aufgrund der Grundsatzur-



teile des Zweiten Senats vom 14. Januar 1982 ein unbefristeter Arbeitsvertrag mit voller Pflichtstundenzahl geschlossen worden sei.

Beide Parteien haben daraufhin die Hauptsache für erledigt erklärt und wechselseitige Kostenanträge gestellt.

II. Nach § 91 a ZPO hat das Gericht über die Kosten des Rechtsstreits unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden. Danach waren die Kosten des Rechtsstreits dem beklagten Land aufzuerlegen.

1. Das Landesarbeitsgericht ist im Ansatz zutreffend von den vom Bundesarbeitsgericht zur Zulässigkeit von befristeten Arbeitsverträgen aufgestellten Grundsätzen ausgegangen, hat diese in wesentlichen Punkten jedoch unrichtig angewandt, wie sich aus den Senatsurteilen vom 14. Januar 1982 - 2 AZR 245/80 - und - 2 AZR 254/81 - (zur Veröffentlichung vorgesehen) ergibt.

2. Soweit sich das beklagte Land auf haushaltsrechtliche Erwägungen beruft, sind diese nicht geeignet, die Befristung eines Arbeitsvertrages sachlich zu rechtfertigen, weil das Haushaltsrecht des öffentlichen Dienstes keinen unmittelbaren Einfluß auf die Gestaltung von Arbeitsverhältnissen hat. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Vergütung des Arbeitnehmers aus einer bestimmten Haushaltsstelle erfolgt, die nur befristet bewilligt worden ist, oder deren Streichung zum Ablauf der vereinbarten Befristung mit einiger Sicherheit zu erwarten ist. Um einen sol-



chen Fall handelt es sich vorliegend jedoch nicht. Die Klägerin ist nicht aus einer bestimmten Haushaltsstelle vergütet worden.

3. Ein vorübergehender Mehrbedarf an Lehrkräften kann an sich ein sachlicher Grund für die Befristung des Arbeitsvertrages sein. Voraussetzung hierfür ist aber, daß im Zeitpunkt der Befristung aufgrund greifbarer Tatsachen mit einiger Sicherheit der Wegfall des Mehrbedarfs nach dem Auslaufen des befristeten Arbeitsvertrages zu erwarten ist. Der Arbeitgeber hat die Grundlagen der entsprechenden Prognose, die auch auf die Fächerkombinationen, den konkreten Bedarf an den Schulen, an denen die Lehrkräfte jeweils eingesetzt werden, und auf den übrigen nicht abgedeckten Gesamtbedarf an obligatorischem Unterricht zu erstrecken ist, im einzelnen darzulegen. Dies hat das beklagte Land nicht getan. Nach ständiger Rechtsprechung des Senats muß gerade auch für die Dauer der Befristung ein sachlicher Grund gegeben sein (BAG 25, 125 = AP Nr. 38 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag).

4. Auch die Vorschrift des § 52 Abs. 1 Satz 2 Hess.SchulVG rechtfertigt nicht die Befristung des Arbeitsvertrages. Aus dem Grundsatz, Lehrer in der Regel in das Beamtenverhältnis zu übernehmen, folgt nur, daß sie ausnahmsweise auch im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden können. Das Interesse des beklagten Landes, möglichst bald wieder zur Regel der Beschäftigung im Beamtenverhältnis zurückzukehren, vermag die Befristung schon deswegen nicht zu rechtfertigen, weil nach dem Vortrag und der Praxis des beklagten Landes der Zeitpunkt einer Rückkehr zu der



gesetzlich vorgesehenen Regel nicht abzusehen ist. Das beklagte Land hätte den Kläger jederzeit in das Beamtenverhältnis übernehmen oder ihn zumindest in einem Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit beschäftigen können.

5. Schließlich gibt auch die Fürsorgepflicht gegenüber den künftigen Lehramtsbewerbern und die Sorge um einen vernünftigen Altersaufbau keinen sachlichen Befristungsgrund ab. Diese sogenannten Drittinteressen können nach der Rechtsprechung des Senats nicht berücksichtigt werden (Senatsurteil vom 14. Januar 1982 - 2 AZR 245/80 - aaO; BAG Urteil vom 3. Juli 1970 - 2 AZR 380/69 - AP Nr. 33 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag).

III. Dementsprechend waren dem beklagten Land die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen, da die Revision der Klägerin Erfolg gehabt hätte.

Hillebrecht Dr. Röhsler Dr. Weller
Dr. Pepler Wellhausen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)